

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 257/11 B

L 12 AS 512/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 163/08 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Düsseldorf,
Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag, ihr Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde zu gewähren und Rechtsanwalt Dr. C beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob die Klägerin einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 1.4.2007 bis 28.2.2011 hat.
- 2 Die 1961 geborene Klägerin bezieht eine Conterganrente. Vom 1.1.2005 bis 31.3.2007 wurde ihr vom Beklagten Alg II gewährt. Am 1.4.2006 bezog sie gemeinsam mit D., der über ein regelmäßiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügt, eine behindertengerechte Wohnung. Ab dem 1.4.2007 berücksichtigte der Beklagte das Einkommen des D. bei der Berechnung der Leistungen der Klägerin. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass die Klägerin und D. in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft lebten. Nach den Berechnungen des Beklagten ergab sich unter Berücksichtigung des Einkommens des D. kein Leistungsanspruch mehr für die Klägerin (*Bescheid vom 28.3.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.7.2008*). Die Klägerin wandte hiergegen zunächst ein, dass sie gerade keine eheähnliche Gemeinschaft mit D. bilde. Später gab sie an, dass sie in Liebe mit D. verbunden sei. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse würden jedoch weiterhin vollständig getrennt behandelt, denn sie und D. wollten gerade nicht für einander eintreten. Sie seien nur deswegen in einem so frühen Stadium zusammengezogen, weil sie auf Grund ihrer Behinderung D. in seiner Wohnung nicht habe aufsuchen können.
- 3 SG Düsseldorf und LSG Nordrhein-Westfalen haben die Rechtsauffassung und Berechnungen des Beklagten bestätigt (*Urteile vom 20.1.2010 und 19.10.2011*). Beide Gerichte sind von einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft der Klägerin mit D. ausgegangen. Die Vermutung dessen werde nicht dadurch widerlegt, dass die Klägerin im Rollstuhl sitze und um mit D. zusammen sein zu können, bereits zu Beginn der Beziehung eine gemeinsame - behindertengerechte - Wohnung angemietet habe. Ebenso hat es das LSG für rechtmäßig befunden, dass das Einkommen des D. bei der Berechnung der klägerischen Leistung vollständig berücksichtigt wird. Es sei weder um Unterhaltszahlungen an seine leiblichen Kinder in Höhe von monatlich 250 Euro vor der Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistung der Klägerin zu bereinigen, noch könnten die Beiträge für die private Unfallversicherung der Kinder und die vom Arbeitgeber gezahlte Aufwandsentschädigung für Kleidung in Abzug gebracht werden. Die Unterhaltszahlungen seien nicht tituliert, die Aufwandsentschädigung sei keine zweckgebundene Einnahme und die Finanzierung der Unfallversicherung der Kinder sei eine freiwillige Leistung. Unter Berücksichtigung dessen komme es rechnerisch auf die weiteren von D. aufgelisteten Ausgaben nicht mehr an.
- 4 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum BSG. Sie beantragt zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiord-



nung von Rechtsanwalt Dr. C für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend und rügt Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 a) Die Klägerin hält zwar die folgenden Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist eine Verlängerung des in § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II vorgesehenen Zeitraums von einem Jahr vorzunehmen, wenn ein Zusammenziehen aufgrund einer Behinderung früher erfolgt als es sonst in einem vergleichbaren Fall geschehen wäre?"
- "Ist der Zeitraum, in dem eine behinderte Person aus behinderungsbedingten Gründen mit einem Partner zusammenzieht aus dem Zeitraum nach § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II herauszurechnen?"
- 8 Sie hat die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen jedoch nicht hinreichend dargelegt. Sie behauptet zwar, dass es bisher keine Entscheidungen des BSG zu diesen Rechtsfragen gebe. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ausreichend. Sie hätte sich vielmehr mit der zu § 137 Abs 2a AFG ergangenen Rechtsprechung des BVerfG (*Urteil vom 17.11.1992, BVerfGE 87, 234, 264 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3*), des BSG zu § 119 Abs 1 AFG (*Urteil vom 17.10.2002,*



BSGE 90, 90, 100 = SozR 3-4100 § 119 Nr 26), zu § 144 SGB III (BSG Urteil vom 17.10.2002, SozR 3-4300 § 144 Nr 10, S 25 ff) und zum SGB II (BSG Urteil vom 27.2.2008 - B 14 AS 23/07 R) sowie des BVerwG zu § 122 BSHG (Urteil vom 17.5.1995, BVerwGE 98, 195, 198) auseinandersetzen müssen, die allesamt Hinweise darauf bieten, wie der den Begriff der "ehe-ähnlichen Lebensgemeinschaft" ersetzende Begriff der "Einstands- und Verantwortungs-gemeinschaft" auszulegen ist. So mangelt es insoweit insbesondere an Ausführungen dazu, warum das behinderungsbedingte Zusammenziehen nicht im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung bei der Anwendung des § 7 Abs 3a Nr 1 SGB II im Einzelfall Berücksichtigung finden kann und in der Fallkonstellation des von ihr selbst genannten § 36 S 3 SGB XII aF - die hier nicht gegeben ist - die gesetzliche Vermutung nicht widerleglich ist. Letztlich macht sie jedoch selbst deutlich, dass sie die Beweiswürdigung des LSG für fehlerhaft hält und es sich nicht um abstrakt klärungsbedürftige Fragen handelt, indem sie darauf hinweist, dass das LSG hätte prüfen müssen, ob die Vorschrift dahingehend auszulegen sei, dass die Besonderheiten des vorliegenden Falles zu einer anderen Bewertung hätten führen müssen.

- 9 b) Ferner hält die Klägerin die nachfolgenden Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Muss die Unterhaltsleistung eines Mitglieds eines Partners einer Bedarfsgemeinschaft an Kinder als Abzugsposten vom Einkommen auch dann berücksichtigt werden, wenn kein Unterhaltstitel vorliegt?"

"Ist eine nicht titulierte Unterhaltszahlung zumindest dann zu berücksichtigen, wenn die Nichtzahlung des Unterhalts eine Unterhaltspflichtverletzung i.S.d. StGB darstellen kann?"

- 10 Auch insoweit hat sie jedoch die Klärungsbedürftigkeit der Fragen nicht hinreichend dargebracht. Es mangelt auch hier an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Antwort auf die gestellten Fragen nicht bereits aus der bisherigen Rechtsprechung folgt. Das BSG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass "Unterhaltsschulden", die nicht auf einem Titel beruhen, bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht in Betracht kommen (verwerfender Beschluss über eine Nichtzulassungsbeschwerde 1.7.2009 - B 4 AS 17/09 B; s auch BSG 29.3.2007 - B 7b AS 2/06 R, SozR 4-4200 § 7 Nr 4). Der Senat hat zudem in der Entscheidung vom 9.11.2010 im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs 2 S 1 Nr 7 SGB II aF bestätigt, dass die Absetzbarkeit einer Unterhaltsverpflichtung nur dann in Betracht kommt, wenn es sich insoweit um eine titulierte Forderung handelt (B 4 AS 78/10 R). Bei der Unterhaltsurkunde handelt es sich um einen Unterhaltstitel zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten iS des § 11 Abs 2 S 1 Nr 7 SGB II aF. Alsdann ist der Umfang der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nicht in jedem Einzelfall eigenständig festzustellen, sondern regelmäßig auf den titulierten Unterhaltsanspruch abzustellen. Nur in diesem Fall ist er jedoch vom Einkommen bei der Berechnung der SGB II-Leistung in Abzug zu bringen. Insbesondere hätte sich die Klä-



gerin im Hinblick auf die zweite Teilfrage mit der nachfolgenden Passage aus der soeben benannten Entscheidung des erkennenden Senats befassen und darlegen müssen, warum diese Ausführungen für die von ihr ins Auge gefasste Fallkonstellation keine Bedeutung haben könnten:

- 11 "Zwar kann § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 7 SGB II ... bewirken, dass ein nur auf der Grundlage einer familienrechtlichen Zurechnung eines fiktiven Erwerbseinkommens bestehender titulierter Unterhaltsanspruch durch dessen Absetzbarkeit vom Einkommen zu höheren SGB II-Leistungen für den Hilfebedürftigen und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft (*vgl § 9 Abs 2 Satz 1 und 2 SGB II*) führt, wenn die Anforderungen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geringer sind als die familienrechtlichen Anforderungen an eine Erwerbsobliegenheit bei gesteigerter Unterhaltungspflicht gegenüber minderjährigen Kindern nach § 1603 Abs 2 BGB (*vgl zum Umfang der Erwerbsobliegenheiten zB BGH Urteil vom 3.12.2008 - XII ZR 182/06 - FamRZ 2009, 314 ff*). Dies wird jedoch mit einer allein auf die Titulierung abstellenden typisierenden Regelung in Kauf genommen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit dem Erfordernis der Titulierung durch fachkundige familienrechtliche Stellen regelmäßig die Beachtung unterhaltsrechtlicher Grundsätze, nach denen dem Unterhaltspflichtigen jedenfalls der Betrag verbleiben muss, der seinen eigenen Lebensbedarf nach sozialhilfe- bzw grundsicherungsrechtlichen Grundsätzen sicherstellt (*BGH Urteil vom 9.1.2008 - XII ZR 170/09 - FamRZ 2008, 594; BGH Urteil vom 15.3.2006 - XII ZR 30/04 - BGHZ 166, 351, 356 = FamRZ 2006, 683, 684; BVerfG FamRZ 2001, 1685 f*), angenommen werden kann."
- 12 2. Die Darlegungen der Klägerin genügen auch im Hinblick auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 13 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 14 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihr Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 23.9.2011 und dem Schreiben des D. vom 25.2.2011 überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, hat sie eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG)



nicht ausreichend bezeichnet. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfGE 65, 293 mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5; BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Beschwerdevortrag beschränkt sich insofern im Wesentlichen darauf, dass die Klägerin bemängelt, das LSG habe bestimmte von ihr aufgeführte Positionen unzutreffend bei der Berechnung der Leistung unberücksichtigt gelassen. Insofern rügt sie jedoch die Beweiswürdigung des LSG.

- 15 Im Übrigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*), insbesondere dann nicht, wenn wie hier das Berufungsgericht ausgehend von seiner Rechtsauffassung, dass weder die Unterhaltszahlungen, noch die Beiträge für die Unfallversicherungen und die Aufwandsentschädigung vom Einkommen des D. in Abzug zu bringen seien, ausführt, dass es daher nicht auf die von der Klägerin benannten Positionen ankomme. Art 103 Abs 1 GG gewährt keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (*BVerfG aaO; BVerfGE 21, 191; 50, 32*).
- 16 Hier hätte es daher des Vortrags besonderer Umstände bedurft, die einen Gehörsverstoß durch das Gericht nahelegen (*vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B; BSG Beschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B*). Solche Umstände hat die Klägerin nicht bereits deshalb vorgebracht, weil sie die Entscheidung des LSG für unrichtig hält. Dies rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 18 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

